

Die Ansprechpartnerinnen der Sozialen Beratung Kinderklinik:

1. Etage
PATRIZIA KinderHaus

Christine Holzkämper
Tel 089 1795 - 1818

Heidrun Müller
Tel 089 1795 - 2680

Linda Schuldt
Tel 089 1795 - 1805

Eva-Maria Werner
Tel 089 1795 - 1881



Soziale Beratung

Kinderklinik und Sozialpädiatrisches Zentrum

Kliniken Dritter Orden gGmbH
Menzinger Str. 44 · 80638 München

Tel 089 1795 - 2661 · Fax 089 1795 - 993 - 2661
spz@dritter-orden.de · www.dritter-orden.de

 **KLINIKUM DRITTER ORDEN**
MÜNCHEN-NYMPHENBURG
AKADEMISCHES LEHRKRANKENHAUS

Soziale Beratung Kinderklinik

Rund um die Geburt

 **KLINIKUM DRITTER ORDEN**
MÜNCHEN-NYMPHENBURG
AKADEMISCHES LEHRKRANKENHAUS

0161-021(2)-01/2021

Liebe Eltern,

die Mitarbeiterinnen der Sozialen Beratung der Kinderklinik im Klinikum Dritter Orden gratulieren Ihnen recht herzlich zur Geburt Ihres Kindes/Ihrer Kinder.

Im folgenden möchten wir Sie darüber informieren, was nach der Geburt ihres Kindes zu beachten ist.

Geburt im Klinikum Dritter Orden

Wurde ihr Kind im Klinikum Dritter Orden geboren, füllen Station und Sie als Eltern den Zettel "Geburtsanzeige" aus. Dieser wird an das Standesamt weitergeleitet. In anderen Geburtskliniken wird die Geburtsanzeige evtl. nicht direkt weiter geleitet, sondern muss von den Eltern selbst an das Standesamt gesandt werden. Bitte informieren Sie sich in ihrer Geburtsklinik über das Vorgehen.

Standesamt/Geburtsurkunde

Sie benötigen für die Herausgabe der Geburtsurkunden das Familienstammbuch, gültige Personalausweise beider Eltern und die Vornamenserklärung für das Kind. Ggf. werden weitere Dokumente benötigt. Bitte informieren Sie sich im Geburtenbüro. Die Urkunden können auch per Post zugesandt werden.

Krankenkasse/Familienversicherung

Das Kind muss anhand eines Antrages (Antrag bei ihrer Krankenkasse oder online erhältlich) familienversichert werden. Die Geburtsurkunde (KVR) und ggf. Frühgeburtsbescheinigung der Kinderärzte ist für die Beantragung der Familienversicherung und des Mutterschaftsgeldes erforderlich.

Ob ein Kind über den Vater oder die Mutter familienversichert werden kann (v. a. dann, wenn sowohl eine private, als auch eine gesetzliche Versicherung besteht), klären Sie bitte persönlich vorab mit ihrer Krankenversicherung.

Mutterschaftsgeld

Anspruch auf Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenversicherung besteht für Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Krankenkassen- und Arbeitgeberanteil). Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten Mutterschaftsgeld (Einmalzahlung) über das Bundesversicherungsamt.

Falls weiterer Beratungsbedarf besteht, können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen. Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Elterngeld

Für die Beantragung ist die Geburtsurkunde notwendig. Den Antrag und weitere Informationen erhalten Sie über die Soziale Beratung Kinderklinik, auf dem Standesamt oder online unter www.elterngeld.bayern.de. Elterngeld wird als Einkommen auf das ALG II angerechnet.

Kindergeld

Für die Beantragung ist die Geburtsurkunde notwendig. Den Antrag erhalten Sie über die Soziale Beratung Kinderklinik, bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit oder online unter www.familienkasse.de.

Landesstiftungsgeld

Ist über jede Schwangerschaftsberatungsstelle während der Schwangerschaft zu beantragen. Bei Frühgeburten muss der Antrag vor dem errechneten Geburtstermin gestellt werden.

Bayerisches Familiengeld

Das Familiengeld löst das Landeserziehungsgeld und das Betreuungsgeld ab. Familiengeld wird für alle Kinder, unabhängig vom Einkommen, vom 13. Lebensmonat bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats gewährt. Wurde ein Elterngeldantrag gestellt, ist kein Antrag nötig. In allen anderen Fällen sind die Anträge unter www.zbfs.bayern.de erhältlich.

Begleitzimmer/Fahrtkosten

Wenn keine Möglichkeit besteht, ein Elternteil im Patientenzimmer mit aufzunehmen, können Eltern – je nach Verfügbarkeit – ein Begleitzimmer in Kliniknähe beziehen. Informationen hierzu erteilt Ihnen ihre Station. Falls die Aufnahme einer Begleitperson für das Neugeborene nicht möglich ist, kann die Krankenkasse die Kosten für die täglichen Fahrten in die Klinik übernehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch. Der Klinikarzt muss die medizinische Notwendigkeit bestätigen.

Bei weiteren Fragen, Sorgen und Ängsten können Sie sich jederzeit an die Mitarbeiterinnen der Sozialen Beratung Kinderklinik wenden. Wir helfen ihnen gerne!

Zur Kontaktaufnahme wenden Sie sich direkt an uns oder an Ihre Station. Diese wird uns umgehend informieren.

Ihr Team der Sozialen Beratung Kinderklinik